

Amtliche Bekanntmachung Nummer 008|2025

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau (MABB) vom 19.05.2025 Version 7

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. 518) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe am 13. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, führt die Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren gem. § 6 HZG in Verbindung mit §§ 20 ff HZVO durch.

(2) Dabei vergibt die Hochschule im Bachelorstudiengang Maschinenbau nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 HZG 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das erste Fachsemester nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

(3) Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

§ 3 Vorpraktikum

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Maschinenbau ist neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG eine praktische Tätigkeit im Sinne von § 58 Absatz 7 LHG (Vorpraktikum).

(2) Das Vorpraktikum muss eine Minstdauer von 8 Wochen aufweisen und folgende Inhalte abdecken:

1. Exemplarisches Kennenlernen und Anwenden einiger wesentlicher manueller Grundfertigkeiten (z. B.: Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden, Messen, Löten, Schweißen, Wärmebehandlung, Technisches Zeichnen/CAD) sowie
2. Kennenlernen innerbetrieblicher Abläufe

(3) Vom Erfordernis des Vorpraktikums ist befreit, wer

1. Die Hochschulzugangsberechtigung an einem technischen oder vergleichbaren Gymnasium erworben hat oder
2. Eine abgeschlossene mindestens Ausbildung in einem der in § 10 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufe nachweist.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zum Ende des dritten Studiengangsemesters nachgeholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Praktikantenamtsleitung.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gem. den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen und hochzuladen:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. gegebenenfalls folgende Vorerfahrungen:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination,

(4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, gilt § 20 Abs. 6 HZVO.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission anhand der in §§ 7 bis 9 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HKA unberührt.

§ 7 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 8 und § 9 erreichten Punktzahlen addiert und im Anschluss daran wird hiervon die gem. § 10 erreichte Punktzahl subtrahiert.

§ 8 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 26 HZVO.

§ 9 Gewichtete Einzelnoten

- (1) Die in der Oberstufe erbrachte beste Durchschnittsnote im einzelnen Prüfungsfach oder die Durchschnittsnote der Einzelnoten in den Fächern
 1. Mathematik mit dem Faktor 6
 2. Deutsch mit dem Faktor 1
 3. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) mit dem Faktor 1 und
 4. die beste Note aus Physik, Elektrotechnik oder Chemie mit dem Faktor 3

multipliziert. Die erreichten Punkte werden addiert.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 10 Vorerfahrungen

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der folgenden Berufshauptgruppen des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils aktuellen Fassung wird mit 2 Punkten bewertet.

1. Berufshauptgruppe 24: Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
2. Berufshauptgruppe 25: Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
3. Berufshauptgruppe 26: Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
4. Berufshauptgruppe 27: Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
5. Berufshauptgruppe 41: Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
6. Berufshauptgruppe 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe

Die Punktzahl wird nur einmal vergeben, auch wenn der Bewerber/die Bewerberin mehr als eine Berufsausbildung absolviert hat.

(2) Eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem Beruf der in Absatz 1 genannten Berufshauptgruppen wird mit 2 Punkten bewertet.

(3) Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines vergleichbaren Freiwilligendienstes von mindestens sechs Monaten wird mit 1 Punkt bewertet.

(4) Die Punkte der Absätze 1 bis 3 werden addiert.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

§ 12 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 13 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 11) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 28. Februar 2020, Version 6 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19.05.2025

Die Rektorin

gez.

Rektorin Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 20.05.2025